

Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Buchrain

vom 1. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
II. Organisation	4
Art. 2 Zusammenarbeit	4
Art. 3 Ausrüstung	4
Art. 4 Persönliche Ausrüstung	4
Art. 5 Ausbildung	5
Art. 6 Ernennungen und Beförderungen	5
Art. 7 Ehrungen	5
Art. 8 Absenzen	5
Art. 9 Dispensation	5
Art. 10 Verpflegung	6
III. Vollzugsorgane	6
Art. 11 Gemeinderat	6
Art. 12 Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant	6
Art. 13 Kommandantin / Kommandant Stellvertreterin / Stellvertreter	7
Art. 14 Verantwortliche Ausbildung	8
Art. 15 Offizierinnen / Offiziere, Unteroffizierinnen / Unteroffiziere	8
Art. 16 Administratorin / Administrator	8
Art. 17 Chefin / Chef Atemschutz	9
Art. 18 Verantwortliche Fahrzeuge / Material	10
Art. 19 Stellvertretende Verantwortliche Fahrzeuge / Material	11
Art. 20 Fahrzeugwart	11
Art. 21 Verantwortliche Wasserbezugsorte	11
Art. 22 Atemschutz-Gerätewartin/-warte	11
Art. 23 Verantwortliche / Verantwortlicher Pager / Funkgeräte	12
Art. 24 Verantwortliche Schlüsselrohre	12
Art. 25 Verantwortliche Einsatzplanung	12

Art. 26	Mannschaft	13
IV.	Löscheinrichtung	13
Art. 27	Wartung, Unterhalt, Hydrantenanlagen	13
V.	Schadenbekämpfung	13
Art. 28	Einsatzleitende	13
Art. 29	Transportmittel	14
Art. 30	Veränderung des Schadenplatzes	14
Art. 31	Brandwache	14
Art. 32	Einsatzbereitschaft	14
VI.	Übergang- und Schlussbestimmungen	15
Art. 33	Inkrafttreten	15
Art. 34	Aufhebung des bisherigen Rechts	15

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 des Feuerwehr-Reglements und Art 16 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007, folgende Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vollzugsverordnung gilt für die Feuerwehr Buchrain.

II. Organisation

Art. 2 Zusammenarbeit

Der Gemeinderat kann für einzelne Dorfteile eine Sonderregelung treffen und mit anderen Feuerwehren Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Art. 3 Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen.
- ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ³ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nur mit der Einwilligung der Kommandantin / des Kommandanten ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 4 Persönliche Ausrüstung

Sämtliche Eingeteilten tragen im Dienst die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung. Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 5 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anforderungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 6 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 7 Ehrungen

Nach 10, 15, 20 und 25 Jahren werden Feuerwehreingeteilte geehrt.

Art. 8 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich mindestens 24 Stunden vor dem Übungsbeginn vorgängig bei der verantwortlichen Feuerwehroffizierin / beim verantwortlichen Feuerwehroffizier bzw. der Übungsleitung zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 9 Dispensation

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, kann auf schriftliches Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate vom aktiven Dienst dispensiert werden.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 10 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Dienstleistenden bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder andern Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet die Kommandantin / der Kommandant bzw. die einsatzleitende Person an.

III. Vollzugsorgane

Art. 11 Gemeinderat

Ausführendes Organ des Gemeinderates im Feuerwehrwesen ist das Ressort Bau.

Art. 12 Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant

Die Kommandantin / der Kommandant ist verantwortlich für die Leitung der Feuerwehr.

Sie / Er ist verantwortlich für

- die gesamte Führung der Feuerwehr
- die Einsatzleitung bei Ereignissen: Verbindungen, Brandwache, Ablösungen, Verpflegung, Debriefing
- die Sicherstellung der ständigen materiellen und personellen Einsatzbereitschaft
- die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- den Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen (mind. 2 Sitzungen)
- die Führung der Offiziersrapporte (3 – 5 Sitzungen)
- die Traktandenliste für die Feuerwehrkommissionssitzungen und Offiziersrapporte
- die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien
- das Erstellen der Einsatzberichte
- das Visieren der Rechnungen und die Weiterleitung an die Verwaltung (innert zwei Wochen)
- das Visieren der Einsatz- und Arbeitsrapporte
- die Rechnungstellung an Dritte
- Subventionsanträge an die GVL
- die Ausführung der Disziplinar massnahmen gemäss Feuerwehrreglement
- die Beförderungen und Ehrungen
- die Organisation des Besuchs der Delegiertenversammlung
- die Meldungen und Anträge für Veteranenehrungen
- den Versicherungsschutz: Kontrolle, Meldungen und Information
- die Koordination mit Stützpunkten, Nachbarfeuerwehren und Partnerorganisationen
- das Organigramm der Feuerwehr
- die Rekrutierung und Personalplanung
- die Verteilung der verschiedenen Chargen

- die Sicherstellung der Stellvertretungen
- die Überprüfung des Pflichtenhefts für das Kader
- alle organisatorischen Belange der Feuerwehr
- die Alarmorganisation und den Pikettdienst
- die Kontrolle der Probealarme
- die Alarmmutationen
- die Überprüfung der Einrückungsbestände bei Einsätzen
- die Budgeterstellung und -einhaltung
- das Evaluations- und Offertwesen von Material, Geräten und Fahrzeugen
- das Besoldungs- und Entschädigungswesen
- die Einsatzplanung von schwierigen und abgelegenen Objekten
- das Einsatzkonzept der Löschwasserversorgung und -reserven sowie deren Kontrolle
- die Durchführung von Heustockaktionen
- die feuerpolizeilichen Kontrollen: Anlässe usw.
- die Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen
- die Kursanmeldungen FWI GVL, FKL und weitere
- die Abgabe von Reglementen und Weisungen
- die Inventarisierung der Geräte, Fahrzeuge und des Materials
- die Funkkonzession
- die Pagerkontrolle
- den offiziellen Teil an der Agathafeier: Tätigkeitsbericht, Ehrungen, Mutationen, Ausblick
- die Organisation von Besuchen offizieller Anlässe von benachbarten Feuerwehren und Partnerorganisationen
- den Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr sowie zu den Behörden und Instanzen

Die Kommandantin / der Kommandant

- führt den Vorsitz an den Feuerwehrkommissionssitzungen und Offiziersrapporten
- ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs
- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil
- trägt den Grad eines Hauptmanns

Art. 13 Kommandantin / Kommandant Stellvertreterin / Stellvertreter

Die Kommandantin / der Kommandant Stellvertreterin / Stellvertreter ist verantwortlich für

- die Unterstützung der Kommandantin / des Kommandanten in der Führung der Feuerwehr
- die Vertretung des Kommandanten in allen Belangen der Feuerwehr (siehe Pflichtenheft Kommandantin / Kommandant)
- die Erstellung des Pikettplans

Die Kommandantin / der Kommandant Stellvertreterin / Stellvertreter

- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil
- trägt den Grad eines Oberleutnants

Art. 14 Verantwortliche Ausbildung**Den Ausbildungsverantwortlichen obliegt**

- die Sicherstellung des Ausbildungsstands und der Weiterbildung
- die Erstellung der Ausbildungsplanung
- die Mehrjahresausbildungsplanung, das Jahresausbildungsprogramm mit Grund-, Fach- und Spezialistenausbildung
- die Planung der Detailprogramme mit den Verantwortlichen
- die Kontrolle und Überprüfung der Übungsvorbereitungen
- die jährliche Ausbildungsauswertung
- das Ablegen der Übungsvorbereitungen

Die für die Ausbildung verantwortliche Person

- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil
- trägt den Grad eines Leutnants

Art. 15 Offizierinnen / Offiziere, Unteroffizierinnen / Unteroffiziere

Die Offizierinnen/Offiziere und Unteroffizierinnen / Unteroffiziere stehen der Kommandantin / dem Kommandanten für die Führung der Feuerwehr, die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

Sie sind verantwortlich für:

- die Führung von Einsätzen als leitende Person oder Chargierte
- die richtige Instruktion und Ausbildung ihrer Abteilung
- die Planung der Detailprogramme und Übungen ihrer Abteilung
- die Kontrolle über die Ausrüstung und die ihnen unterstellten Gerätschaften
- die Absenzenkontrolle an den Übungen
- die Pflege guter Disziplin in und ausser Dienst

Offizierinnen / Offiziere und Unteroffizierin / Unteroffiziere:

- nehmen an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil
- Offizierinnen / Offiziere tragen den Grad eines Leutnants
- Unteroffizierinnen / Unteroffiziere tragen den Grad eines Korporals oder Wachtmeisters

Art. 16 Administratorin / Administrator**Die Administratorin / der Administrator ist verantwortlich für:**

- den Versand der Einladungen und Protokolle der Sitzungen
- die Protokollführung an den Sitzungen
- den Versand der Aufgebote
- die Mannschafts- und Korpskontrolle: Dienstjubiläen, Eintritte, Austritte

- die Dienstbefreiungen von Zivilschutz und Militär
- das Zusammenstellen der Jahresabschlussrechnung bezüglich Sold und Entschädigungen
- die Auszahlung von Sold- und Entschädigungen
- die Führung der Dienstbüchlein oder Datenbank
- den Versand der Übungsaufgebote
- das Erfassen der Absenzenkontrolle von Übungen
- den Versand der Kursaufgebote: Aufgebot, Spesenzettel
- die Erfassung der Spesen
- das Erstellen und Aktualisieren der Mannschaftslisten
- das jährliche Zustellen einer aktuellen Mannschaftsliste zu Händen der Steuerbehörden der Gemeinden
- die ärztlichen Tauglichkeitsuntersuche der Atemschutzgeräteträgerinnen/-träger und der Fahrerinnen/Fahrer
- das Erstellen der Liste für die Arztuntersuche
- administrative Dienstleistungen zu Gunsten des Kaders
- die Führung der Verpflegungskasse
- die Organisation der Verpflegung an Einsätzen, Übungen und Ausbildungstagen. Dies kann in Absprache mit der Feuerwehrkommission delegiert werden.

Die Administratorin / der Administrator

- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil
- trägt den Grad eines Leutnants oder Fouriers

Art. 17 Chef/in / Chef Atemschutz

Die Atemschutzchefin / der Atemschutzchef ist verantwortlich für

- die Einsatzbereitschaft des gesamten Atemschutzmaterials
- die Einhaltung der Vorgaben und Weisungen
- die Personalplanung (Rekrutierung, Kaderfunktionen) im Atemschutz zuhanden des Kommandos
- die Evaluation von Atemschutzmaterial und Budgetfragen im Atemschutz zuhanden des Kommandos
- die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Atemschutzabteilung
- die Sicherstellung des Ausbildungsstands und der Weiterbildung
- die Erstellung des jährlichen Ausbildungs- und Übungsprogrammes zuhanden der Ausbildungschefin/des Ausbildungschefs
- die Planung der Detailprogramme mit den Atemschutzoffizierinnen/-offizieren
- das Erteilen von Ausbildungsaufträgen an die Chargierten
- die Kontrolle und Überprüfung der Übungsvorbereitungen
- die Ausbildungsauswertung, die Chargen- und Übungskontrolle
- das Ablegen der Übungsvorbereitungen
- das Anlegen von Atemschutzübungen bei geeigneten Übungsobjekten
- die Ausbildungsunterlagen

- die Information und Vorbereitung der Kursbesuchenden

Art. 18 Verantwortliche Fahrzeuge / Material

Den Verantwortlichen Fahrzeuge / Material obliegt:

- die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Geräte und Fahrzeuge
- das Führen der Inventarlisten für Einsatz- und Reservematerial
- die Kontrolle und der Unterhalt von Material, Fahrzeugen und Gerätschaften
- die Abgabe, Kontrolle und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung
- das Reparaturverzeichnis
- die Ausführung, Veranlassung und Kontrolle von Reparaturen bei Geräten und Fahrzeugen
- die Ausführung des Services bei den Fahrzeugen
- die Anschaffung und Kontrolle von Verbrauchsmaterial
- die Durchsetzung von Materialweisungen der Instanzen
- Vorschläge bei Material- und Fahrzeugbeschaffungen
- den Unterhalt, die Ordnung, Reinigung und Sauberkeit des Feuerwehrlokals
- die Retablierung und Reinigung der Fahrzeuge und Geräte
- die periodischen Kontrollen und Probefahrten gemäss Weisungen
- das Ausrüsten der Kursteilnehmenden
- das Führen der Betriebsmittelliste
- die Abgabe von Material an Dritte gemäss Anordnung des Kommandos
- die Beschriftung des Materials
- die Durchführung der Leiternprüfung
- den Nachschub und die Bereitstellung von Material bei einem Ernstfalleinsatz
- das Ansetzen der Retablierdaten
- die Anordnung von Reparaturen auf Vorschlag der/des Material- und Gerätewartin/-warts
- die Aufbewahrung und Kontrolle der Etats und Inventarlisten
- das Requirieren von Fahrzeugen für Einsatzübungen und Ernstfalleinsätze

Die Materialwartin / der Materialwart

- führt Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandos
- holt bei Beschaffungen die Offerten ein und löst die Bestellungen aus
- nimmt bei Anschaffungen und Reparaturen, die den festgelegten Kostenrahmen überschreiten, mit dem Kommando Rücksprache
- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil
- trägt den Grad eines Feldweibels

Art. 19 Stellvertretende Verantwortliche Fahrzeuge / Material

Den Stellvertretenden Verantwortliche Fahrzeuge / Material obliegt:

- die Unterstützung der/des Verantwortlichen Fahrzeuge / Material bei Unterhalts-, Wartungs- und Reparaturarbeiten

- die Vertretung der/des Verantwortlichen Fahrzeuge / Material in allen Belangen (siehe Pflichtenheft Verantwortliche Fahrzeuge / Material)

Die / Der Stellvertretende Verantwortliche Fahrzeuge / Material

- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil

Art. 20 Fahrzeugwart**Die Fahrzeugwartin / der Fahrzeugwart ist verantwortlich für:**

- die Ausführung der Parkdienste und der Unterhaltsarbeiten an den Motorfahrzeugen und den Motorspritzen nach Checkliste
- die periodische Reinigung der Motorfahrzeuge und Motorspritzen
- die Ausführung von kleineren Reparaturen an den Fahrzeugen und Motorspritzen
- das Anordnen von grösseren Reparaturen nach Anweisung der/des Verantwortlichen Material und Fahrzeuge
- das Anschaffen von Verbrauchsmaterial für Motorfahrzeuge und Motorspritzen

Die Fahrzeugwartin / der Fahrzeugwart:

- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehrinspektorats GVL teil

Art. 21 Verantwortliche Wasserbezugsorte**Der / Dem Verantwortlichen Wasserbezugsorte obliegt:**

- die jährlichen Kontrollen der Hydranten und Wasserbezugsorte nach Checkliste
- die Meldung von defekten Hydranten und Wasserbezugsorten an das Feuerwehrkommando
- die Instandstellung der natürlichen Wasserbezugsorte
- die Bezeichnung der Wasserbezugsorte mit Tafeln und Instandhaltung derselben
- die Führung des Hydrantenverzeichnisses
- das Ausführen von kleinen Reparaturen und Neubemalungen an Hydranten

Art. 22 Atemschutz-Gerätewartin/-warte**Atemschutz-Gerätewartinnen/-warte sind verantwortlich für**

- die jederzeitige Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials
- das Führen der Inventarlisten für das Atemschutzmaterial
- Vorschläge bei Atemschutzmaterialbeschaffungen
- den Unterhalt, die Ordnung, Reinigung und Sauberkeit des Atemschutzraumes
- die Retablierung und Reinigung der Atemschutzgeräte
- die Kontrolle und Prüfung der Atemschutzgeräte gemäss Weisungen
- die periodische Prüfung der Atemschutzgeräte

- das Nachfüllen der Pressluftflaschen
- die Beschriftung des Atemschutzmaterials

Die Gerätewartin / der Gerätewart

- führt ein Gerätewartbuch zur Kontrolle der ausgeführten Arbeiten und der aufgewendeten Zeit
- führt Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandos
- nimmt an den obligatorischen Kursen des Feuerwehriinspektorats GVL teil

Art. 23 Verantwortliche / Verantwortlicher Pager / Funkgeräte**Den Verantwortlichen Pager / Funkgeräte obliegt:**

- das Führen der Pagerliste gemäss Alarmierungskonzept des Kommandos
- Abgabe der Pager an die Feuerwehrleute inklusive Instruktion
- die Evaluation und Bestellung bei Neubeschaffungen von Pagern und Funkgeräten
- für die Ausführung, Veranlassung und Kontrolle von Reparaturen bei Pagern und Funkgeräten
- die Meldung von anstehenden Reparaturen an die Kommandantin/den Kommandanten

Art. 24 Verantwortliche Schlüsselrohre**Den Verantwortlichen Schlüsselrohre obliegt:**

- das Führen des Schlüsselrohrverzeichnisses
- die Bestellung und Abgabe der Schlüsselrohre an die betreffenden Bauherren
- das Anordnen der Verrechnungen gemäss geltender Weisung
- die Organisation der Schlüsselrohrbegehung mit den Offiziereinnen/Offizieren (ca. alle 2 Jahre)
- die Meldung von anstehenden Reparaturen an das Kommando

Art. 25 Verantwortliche Einsatzplanung**Den Verantwortlichen Einsatzplanung obliegt:**

- das Erstellen der Pläne und Listen von neuen Objekten
- das laufende Aktualisieren der Einsatzakten
- das Erstellen von Einsatzplänen für den Wassertransport

Art. 26 Mannschaft**Die Mannschaft**

- rückt im Alarmfalle sofort aus
- führt Dienstaufträge termingerecht aus
- hält die Übungszeiten pünktlich ein
- nimmt aktiv an Übungen und Kursen teil
- führt die Retablierungsarbeiten nach Einsätzen und Übungen gemäss geltenden Weisungen aus
- geht sorgfältig mit den Gerätschaften um
- sorgt für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haftet bei Selbstverschulden für verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände
- meldet den Wohnortswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommando
- entschuldigt sich im Verhinderungsfalle bei der/beim zuständigen Feuerwehroffizierin/-offizier
- meldet Unfälle und Erkrankungen im Dienst unverzüglich dem Kommando

IV. Löschleinrichtung

Art. 27 Wartung, Unterhalt, Hydrantenanlagen

- ¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Buchrain Genossenschaft (WVBG) sichergestellt.
- ² Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Hydrantenwartin / den Hydrantenwart zu kontrollieren.
- ³ Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Gemeinde.
- ⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

V. Schadenbekämpfung

Art. 28 Einsatzleitende

- ¹ Die Leitung des Einsatzes übernimmt die Offizierin / der Offizier, die / der als erstes auf dem Schadenplatz eintrifft.
- ² Die Einsatzleitung trifft die nötigen Anordnungen. Sie ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten.
- ³ Setzt die nötigen Chargen (Of-Funktionen) zur Führung des Einsatzes ein.
- ⁴ Ist verantwortlich für die Dokumentation des Einsatzablaufs.
- ⁵ Organisiert den Nachschub und die Bereitstellung des Materials bei einem Ernstfalleinsatz.

- ⁶ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert die Einsatzleitung über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei eine Katastropheneinsatzleiterin/einen -leiter an, welche/welcher die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.
- ⁷ Erstellt den Einsatzrapport zuhänden des Feuerwehrinspektors.

Art. 29 Transportmittel

- ¹ Das Kommando hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist es berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu requirieren.
- ² Für die Benützung leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Für Schäden, die der Fahrzeugbesitzerin / dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwachsen, kann die Gemeinde Beiträge leisten, sofern diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

Art. 30 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung. Das Abräumen ist Sache der Gebäudeeigentümerin/des Gebäudeeigentümers.

Art. 31 Brandwache

Nach dem Brand ist die Brandstätte nötigenfalls durch eine von der Einsatzleitung dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 32 Einsatzbereitschaft

Die Feuerwehrkommandantin / der -kommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

VI. Übergang- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 34 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der Vollzugsverordnung werden alle vorgängigen Regelungen und Pflichtenhefte aufgehoben.

Buchrain, 1. Dezember 2023

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Ivo Egger

Gemeindepräsident

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am **XX.XX.XXXX**